

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellungnah- mengeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
1.	AllgäuNetz GmbH & Co. KG, Kempten, Schreiben vom 17. April 2025	Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag. Die geplante Anlage ist bei der AllgäuNetz unter der Anfragenummer 54880 geführt und der Netzverknüpfungspunkt ist bis 21.11.2025 reserviert. Für den geplanten Batteriespeicher liegt bei uns keine Anfrage vor. Der Anschluss der Anlage an unser Netz erfolgt auf Kosten des Anlagebetreibers. Zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.	Die Hinweise zu den Themen Netz und Netzanschluss wurden bereits in die Begründung eingearbeitet. Der Hinweis zum Thema Batterieanlage wird zur Kenntnis genommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.	Amprion GmbH, Dortmund, Schreiben vom 10. April 2025	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kempten, Schreiben vom 6. Mai 2025	Bereich Forsten: In den nun vorgelegten Unterlagen haben wir keine forstlich bedeutsamen Änderungen im Vergleich zur frühzeitigen Behördenbeteiligung feststellen können. Wir begrüßen, dass unsere Vorgaben der Stellungnahme vom 17.10.2024 (Gz. 7716.2-69-18-4) zur Umsetzung kommen werden.	Die Anmerkungen zum Bereich Forsten werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bereich Landwirtschaft vom 03.05.2024 wurde auf Grundlage eines Vorabzugs und die Stellungnahme vom 08.11.2024 auf Grundlage des Vorentwurfs erstellt.

		Bereich Landwirtschaft: Unsere Stellungnahmen vom 3.05.2024 mit dem AZ SG L2.2 DJ und vom 8.11.2024 mit dem AZ L2.2-4612-20-24 bleiben weiter gültig.	Die Hinweise zum Flächenverbrauch, den agrarstrukturellen Belangen, den Informationen zum bisherigen Pächter, den Alternativflächen und der Nutzungseignung landwirtschaftlicher Böden ergehen zur Kenntnis und wurde bereits berücksichtigt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten, Schreiben vom 11. April 2025	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Bestehende Kupferkabel versorgen umliegende Häuser. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko, aufgrund potenzieller elektromagnetischer Beschädigungen, besteht. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Ergänzung vom 19.05.2025 seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH: Ich nehme Bezug auf die Stellungnahme vom April. Eine Überbauung des Kabels geht von unserer Seite in Ordnung, solange diese nicht beschädigt werden. Bestehende Masten bleiben von der Maßnahme, wie telefonisch besprochen, unberührt. Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.	Die Anmerkungen der Telekom werden zur Kenntnis genommen. Eine Überbauung der Telekomleitungen ist seitens der Telekom zulässig. Die Maststandorte sind vollständig zu erhalten. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung

5.	Gemeinde Waltenhofen, Bauverwaltung, Schreiben vom 28. April 2025	Keine Anregungen	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.	Regierung von Schwaben, Raumordnung, Augsburg, Schreiben vom 7. Mai 2025	O. g. Vorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.	Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaufbeuren, Schreiben vom 9. Mai 2025	O.g. Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.	Stadt Kempten (Allgäu), Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Kempten (Allgäu), Schreiben vom 9. April 2025	Von Seiten der Beitragsabteilung der Stadt Kempten (Allgäu) bestehen keine Einwände zum vorhabenbezogenen BPlan „PV-Anlage Öschberg“. Es werden nach heutigem Sach- und Rechtsstand keine Erschließungsbeiträge und kein Kostenerstattungsbetrag für den Naturschutz anfallen.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.	Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Kempten (Allgäu), Schreiben vom 16. April 2025	Grundsätzliche Vorplanung Löschwasserversorgung: Im derzeitigen Planungsstadium sind die Belange des Brandschutzes noch nicht unmittelbar zu erkennen. Deshalb können wir leider auch noch keine konkreten Aussagen hierzu treffen. Wir bitten aber generell darum, die u.g. allgemeinen Forderungen ständig mit einfließen zu lassen. Im Besonderen bitten wir, bei der künftigen Löschwasserversorgung verstärktes Augenmerk im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit (gelieferte Menge) und auf ausreichende Druckverhältnisse der Leitungen (Druckerhöhungspumpen, Hochbehälter, etc.) zu legen. Löschwasserversorgung: Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405	Die Forderungen sind nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens und werden daher zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung. Das Thema Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Der LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V. hat im Juni 2011 eine

	(i.V.m. Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrslagen der AGBF und DVGW, Oktober 2018). Laut Bebauungsplan wird auf die Anforderungen des Arbeitsblatts W 405 verzichtet. Stattdessen soll die Löschwasserentnahmestelle auf Flurstück Nr. 1113 genutzt werden. Ob die dort verfügbare Löschwassermenge ausreichend ist, wird im Bebauungsplan nicht näher erläutert. Daher ist dies im Vorfeld mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz Kempten – Abteilung 373 abzuklären. Zufahrtsmöglichkeit/Rettungswege: Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Bei der Planung von Stichstraßen mit Wendehammer ist die Auslegung so zu wählen, dass die Straßen eine lichte Breite von mindestens 6 m aufweisen und das Wenden von Großfahrzeugen der Feuerwehr möglich ist (Wendekreis 21m). Bei Gebäuden/Anlagen, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten herzustellen (Art. 5 Abs. 4 Bay BO). Bei den Kurvenradien und der Tragfähigkeit der öffentlichen Verkehrsflächen ist die DIN 14090 i.V.m. „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – Bayern – (Fassung Februar 2007) zu berücksichtigen (Art. 12 BayBO). Erschließungsstraßen müssen mind. 3,5m breit sein. Adresszuteilung: Um für Rettungs- und Einsatzkräfte die Zufahrt zum PV-Freiflächengelände schnell finden zu können und entsprechende Einsatzabläufe planen zu können ist eine Adresszuteilung erforderlich.	„Fachinformation für die Feuerwehren Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks“ herausgegeben. Hier wird auch auf die Löschwasserversorgung eingegangen. „Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 erscheint daher entbehrlich. Jedoch kann in besonderen Einzelfällen eine Löschwasserentnahmestelle innerhalb von 300 m erforderlich sein.“ Nach Rücksprache mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz ist der zitierte Einzelfall für diese Planung heranzuziehen. Dadurch wird es notwendig eine Löschwasserentnahmestelle innerhalb von 300 m zur Verfügung zu stellen. Auf Fl. Nr. 1113, Sankt Lorenz befindet sich laut Amt für Brand- und Katastrophenschutz ein Löschweiher, der auch nach Rücksprache mit dem Eigentümer für die Versorgung mit Löschwasser herangezogen werden kann. Mit einem Volumen von etwa 200 m³ Löschwasser steht eine Menge von 96 m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung. Auf dieser Grundlage kann die Löschwasserversorgung als ausreichend betrachtet werden. Der Nachweis hierfür ist im Rahmen des Bauantrags zu erbringen. Das Thema Zufahrtsmöglichkeit/Rettungswege wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung beschreiben die Anforderungen an Mischgebiete. Der LandesFeuerwehrVerband Bayern e.V. hat im Juni 2011 eine „Fachinformation für die Feuerwehren Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks“ herausgegeben. Hier wird auch auf die Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück eingegangen. „Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Feuerwehrezufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.“ Dies ist im Weiteren zu beachten. Die Forderung ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens, wird zur Kenntnis genommen und ist im Weiteren zu beachten.
--	---	---

	Organisatorische Maßnahmen: Die PV-Anlage erstreckt sich über einen Bereich von rund 84.070 m². Wegen der Größe der Anlage bzgl. der Ausdehnung sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu) – Abteilung 373 – abzustimmen. Es sind insbesondere die Fahrstraßen (LKW tauglich), Leitungsführung zu den Wechselrichtern und zum Übergabepunkt darzustellen. Ansprechpartner: Um einen Ansprechpartner im Schadensfall jederzeit erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen. Wald- / Flächenbrandgefahr: Es ist zu prüfen ob die angrenzenden Waldflächen in die Waldbrandgefahrenklasse A oder A1 einzustufen sind. In dem Fall können weitere Anforderungen bzgl. Zugänglichkeit/Zufahrt der Waldränder bzw. Vermeidung von Zündquellen ergeben. Es ist dabei auch das Risiko von Sturmschäden bzgl. umstürzender Bäume am Waldrand zu bedenken. Diese könnten die PV-Module beschädigen und Zündquellen damit verursachen. Stromspeicheranlagen: Es werden 3 Stromspeicher (6mx2,5m) im Bereich südlich der Zufahrt zu Öschberg 41 errichtet. Diese sind von der öffentlichen Straße bzw. Zufahrt aus gut erreichbar. Für einen möglichen Brandfall ist eine Anschlussmöglichkeit zur Löschwassereinbringung im oberen Bereich der Container vorzusehen (fluten des Containers).	Die Forderung ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens, wird zur Kenntnis genommen und ist im Weiteren zu beachten. Die Forderung ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens, wird zur Kenntnis genommen und ist im Weiteren zu beachten. Für nähere Informationen wurde das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kontaktiert. Folgende Informationen wurden am 08.01.2025 übermittelt: „Im Südteil der geplanten Anlage grenzen alte Laubmischwälder (Buche, diverse Edellaubbäume) an der Ostseite an. Im Nordteil ist dies ein jüngerer Mischbestand mit Fichte, Birke und weiteren Laubbäumen. Er grenzt auch an der Ostseite und streckenweise an der Nordseite an. Beide Bestände haben geringe Anteile der leicht entzündlichen Nadelbäume und befinden sich an hinsichtlich Trockenheit unkritischen Nord- und Osthängen. Brennbares Material (Totholz, Reisig, Laub) war vor Ort im Herbst 2024 kaum vorhanden. Daher kommt [das AELF] zu dem Schluss, dass die Waldbrandgefahr im Umfeld der Anlage als gering einzustufen ist.“ Daher sind keine weiteren Maßnahmen im Planumgriff zu tätigen. Die Forderung ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens, wird zur Kenntnis genommen und ist im Weiteren zu beachten. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung in Hinblick auf die Löschwasserversorgung in der Begründung.
--	--	--

10.	Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Umwelt- und Naturschutz, Wasserrecht, Schreiben vom 30. April 2025	Die untere Wasserrechtsbehörde nimmt zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf mit Planstand vom 20.03.2025 wie folgt Stellung. Das Plangebiet befindet sich auf einer Anhöhe im Bereich der Einzelsiedlung Öschberg und dem Weiler Elmatried. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Östlich des Plangebietes entspringen in tobelartigen Gefällen mehrere Fließgewässer dritter Ordnung Richtung Osten. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese aus dem höherliegenden Bereich, u. a. aus dem Plangebiet, durch versickertes Niederschlagswasser und Grundwasser gespeist werden. Gemäß Hinweisteil (Seite 11) ist vorgesehen, dass im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser frei von den Solarmodulen bzw. von den Dachflächen der Betriebsgebäude tropfen und über die belebte Bodenzone versickern zu lassen. Dies findet unsere Zustimmung. Die Gewässerunterhaltung der Fließgewässer obliegt vorbehaltlich etwaiger Sonderunterhaltungslasten der Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Tiefbau und Verkehr -. Im Plangebiet selbst sind keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen oberirdischen Gewässer bekannt. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Auf etwaige Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wird verwiesen.	Die Anmerkungen ergehen zur Kenntnis. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Anmerkungen ergehen zur Kenntnis. Es erfolgt keine Planänderung.
11.	Stadt Kempten (Allgäu), unter Naturschutzbehörde, Schreiben vom 9. Mai 2025	Mit den gegenständlichen Planungsunterlagen besteht grundsätzliches Einvernehmen von der unteren Naturschutzbehörde. Darüber hinaus bitte ich folgende weiterführenden Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen. <u>25. Änderung des FNP:</u> In der Änderung des FNP werden zuvor festgesetzte Flächen für Landwirtschaft zu Sonderflächen mit Zweckbindung Solarenergie umgewidmet. Wie in der Planungsunterlagen erwähnt, weist hier der rechtskräftige Regionalplan ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet aus. Dem Schutzgut Landschaftsbild und dem Erholungswert (Schutzgut Mensch) kommt damit eine besondere Bedeutung zu. Die Einbindung ins Landschaftsbild wurde gemäß den aktuell geltenden Vorgaben zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen (StMB 05.12.2024) eingeplant.	Die Anmerkungen ergehen zur Kenntnis. Maßnahmen zur Einbindung wurden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

<u>Eingriffsvermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen:</u> Die Voraussetzung zur Anwendung des Vereinfachten Verfahren Anwendungsfall 1 sind gemäß der Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen (StMB 05.12.2024) erfüllt. Die geplante PV-Freiflächenanlage liegt an nicht exponierter Lager, aber in einem Gebiet mit erhöhten Naherholungswert. Zur Einbindung ins Landschaftsbild (Nahsichtbeziehungen) wurde eine relativ eng (zu bepflanzender Anteil 80-90% der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) geplante 1-reihige Hecke in Verbindung mit gebietseigenen, standortgerechten Kletterpflanzen in den Lücken geplant. Insofern sich die Pflanzen gut entwickeln, kann hier von einer ausreichend wirksamen Eingrünung im Sinne der o. g. Baurechtlichen Eingriffsregelung ausgegangen werden. Bitte dazu folgende Hinweise beachten: <u>Hinweise Eingrünung:</u> Mit einer 1-reihigen Eingrünung ist es erfahrungsgemäß schwierig eine guten Sichtschutz zu der baulichen Substanz auf der einen und ein natürliches, organisches Erscheinungsbild auf der anderen Seite herzustellen. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher für die spätere Anlage der Eingrünung folgendes Vorgehen: • unregelmäßige Anordnung der Pflanzungen in Gehölzgruppen • innerhalb der Gehölzgruppen Pflanzabstand von 1,25 - 1,5 m • innerhalb der Pflanzbreite leichten Versatz (gestauchter Dreiecksverband) ausnutzen, um einen strukturierten Rand und ein natürlicheres Erscheinungsbild zu erreichen • auf nicht bepflanzten Flächenanteilen Unterhaltung eines Staudensaums durch abschnittsweise turnusmäßige Mahd alle 3-5 Jahre (Achtung: Während der Anwuchsphase kann es erforderlich sein die Pflanzscheibe vor dem Winter vom Altgrasfilz zu befreien, in dem Überwintern und bei Nahrungsknappheit sonst die Wurzeln der Anpflanzungen beschädigen können) Mit Kletterpflanzen gibt es im offenen Gelände bisher nur beschränkt Erfahrung. Die Vorhabenträger werden gebeten sich zu	Die Anmerkungen ergehen zur Kenntnis. Die Anmerkungen ergehen zur Kenntnis. Innerhalb der Eingrünung ist auf einer Breite von 2,5 m eine einreihig freiwachsende Hecke auf 80-90 v. Hundert aus autochthonen, standortgerechten Sträuchern zu pflanzen. In Verbindung hierzu sind heimische, standortgerechte Kletterpflanzen auf Lücke zu pflanzen. Die Hinweise der Fachstelle können damit auf Ebene der Erschließungsplanung beachtet und umgesetzt werden.
--	---

		Beratungszwecken auch an eine geeignete Baumschule zu wenden. Viele einheimische Kletterpflanzen finden ihren Standort eher im Halbschatten von tendenziell feuchten Wäldern (z. B. gew. Waldrebe, Hopfen oder Efeu in Auwäldern). Andere Arten, die zwar eher für ihr wucherndes Wachstum bekannt sind und ggf. nur schwer zu regulieren sind (z.B. Ackerwinde oder Kratzbeere Rubus caesius), sind wohlmöglich im Offenland erfolgsversprechender. Ggf. kann es auch hilfreich sein die Kletterpflanzen erst in 2. Instanz zu pflanzen, wenn durch die übrigen Gehölze bereits eine gewisse Beschattung gewährleistet ist. <u>Artenschutz:</u> Nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Harsch Juni 2023) können unter Einhaltung der darin vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen, die bereits in die Satzung integriert sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach 8 39 BNatSchG sowie 8 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.	Die Anmerkungen ergehen zur Kenntnis. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Anregungen ergehen zur Kenntnis. Es erfolgt keine Planänderung.
12.	Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Kempten (Allgäu), Schreiben vom 5. Mai 2025	Seitens des Amtes für Wirtschaft und Stadtentwicklung (18.1 und 18.2) gibt es keine Einwände oder Anmerkungen zu der 25. Änderung des FNP "Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Öschberg" und dem Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage Öschberg“.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Unterföhring, Schreiben vom 2. Mai 2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14.	Wasserwirtschaftsamt Kempten,	Zu oben genannter Planung (Fassung vom 20.03.2025) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Die folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise möchten wir wiederholen. Wir bitten um Beachtung.	

	Schreiben vom 9. Mai 2025	Vorsorgender Bodenschutz Aufgrund der Größe des Vorhabens ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zur Begleitung und Dokumentation des Vorhabens zu beauftragen (BBodSchV §4 (5)). Die Bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts erstreckt sich sowohl auf die Bauphase als auch auf die Rückbauphase des Vorhabens. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen. So soll sichergestellt werden, dass es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt. Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet Im Luftbild und der Flurkarte ist ersichtlich, dass im Umfeld bzw. am östlichen Rand des Planungsbereichs mehrere kleinere Gewässer (Gewässer 3.Ordnung) verlaufen bzw. dort in teilweise Schluchtartigen Geländeeinschnitten ihren Ursprung haben. Die genaueren Anforderungen bzw. Verläufe dieser Oberflächengewässer sind uns nicht bekannt. Uns liegen auch keine Angaben über rechnerisch ermittelte Überschwemmungsgebiete oder Erkenntnisse über dort abgelaufene Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse vor. Die Kommune wird gebeten zu prüfen, ob ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3.Ordnung (vgl. Art. 22 und Art. 39 BayWG) ein kleineres bzw. ggf. verrohrtes Gewässer bekannt ist, bei dem aufgrund des Vorhabens wasserwirtschaftliche Belange und wasserrechtliche Tatbestände betroffen sind, die beachtet werden müssen. Von Anlagen bzw. Bauwerken im Bereich an/bei/neben/über/unter Gewässern dürfen keine schädlichen Gewässerveränderungen ausgehen und die Gewässerunterhaltung darf nicht wesentlich erschwert werden. Es ist zu beachten, dass Rückhalteflächen erhalten bleiben und das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird sowie naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Es hier insbesondere plausibel zu prüfen, ob ggf. ein faktisches Überschwemmungsgebiet (HQ100) dieser Gewässer an/in den Planungsbereich reicht.	Da eine Fläche < 3.000 m² versiegelt wird, wird von einer bodenkundlichen Baubegleitung abgesehen. Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet werden zur Kenntnis genommen und sind bereits in die Begründung eingearbeitet. Innerhalb der Planungsfläche ist kein Gewässer 3. Ordnung bekannt. Direkt östlich des Plangebiets auf dem Grundstück Flst. Nr. 1110/5 der Gemarkung Sankt Lorenz entspringt aus der Hanglage ein Quellbach, der einen Zufluss zum Gewässersystem des Bleicher Bachs darstellt, einem Gewässer III. Ordnung ohne besonderen Schutzstatus.
--	--------------------------------------	--	--

	Wild abfließendes Wasser/ Sturzfluten Das Planungsgebiet liegt innerhalb bzw. unterhalb eines geneigten Hangbereichs. Bei der Erschließungsplanung und der Planung der einzelnen Bauvorhaben bzw. der Anlagen ist deshalb auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten. Gebäude und Anlagen sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich. Wir empfehlen daher das Auftreten urbaner Sturzfluten und ihrer Auswirkungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen und ggf. Maßnahmen in die Planungsunterlagen zu integrieren. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäude- bzw. Anlagenanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten. Hierzu können ggf. auch insbesondere die Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der von der Stadt Kempten beauftragten Starkregenuntersuchung herangezogen werden. Siehe hierzu auch unter: https://www.kempten.de/starkregenkarte-22273.html Wir verweisen (insbes. bzgl. Nachbarschutz) auf die entsprechenden Anforderungen des § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die weiteren Empfehlungen und Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen unserer letzten Stellungnahme vom 08.11.2024 wurden u.E. in ausreichender Weise berücksichtigt.	Wild abfließendes Wasser und Sturzfluten werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in die Begründung eingearbeitet. Auf Grundlage der vorliegenden Starkregenkarten wird deutlich, dass auf der Planungsfläche und den angrenzenden Grundstücken keine Gefährdung durch Starkregenereignisse besteht. Die Fläche ist nahezu eben und weist nur geringfügige Zuflüsse auf. In Geländesenken oder Mulden innerhalb des Plangebietes sammelt sich etwas Wasser, das nach Osten abfließt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Anregungen ergehen zur Kenntnis. Es erfolgt keine Planänderung.
--	--	---